

Satzung

des Vereins

„Interessengemeinschaft Alte Allee/Bergsonstr. e.V.“

in München

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Alte Allee/Bergsonstr. e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Belange des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu fördern und zur Reinhaltung von Luft und der Bekämpfung des Lärms beizutragen.
3. Der Verein versucht bei der Verkehrsplanung und Verkehrsdurchführung sowie anderen Planungen im Raume Langwied, Obermenzing und Pasing mitzuwirken, dass die Interessen der Bevölkerung sowie Natur und Umwelt nicht oder so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Er wendet sich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften gegen die Planungen staatlicher und kommunaler Stellen einer weiteren Verkehrserschliessung und anderweitiger Planungen zu Lasten schutzwürdiger Belange der betroffenen Bürger und der Allgemeinheit.
4. Die Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch Eingaben, Veröffentlichungen, Informationsversammlungen, Gespräche mit den beteiligten Behörden, Einschaltung von Fachleuten, Pflege von Kontakten zu Mandatsträgern, Betreuung der die rechtlichen Möglichkeiten ausübenden Bürger.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der sich für die Förderung der Zwecke im Sinne des § 2 einsetzen will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und nach einjährigem Beitragsrückstand.
3. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann es der Vorstand ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 **Beitrag**

1. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder festgelegt. Familienmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a: der Vorstand
 - b: der Beirat
 - c: die Mitgliederversammlung

§6 **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a: 1. Vorsitzenden
 - b : 2. Vorsitzenden
 - c: Kassenverwalter
 - d: Schriftführer

2. Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl auf die Dauer des Geschäftsjahres vornehmen. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn eines der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er haftet hierbei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen.

§ 7 **Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus 2 Mitgliedern des Vereins zusammen. Er wird durch Beschluß des Vorstandes für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit geschäftlichen Funktionen im Rahmen der örtlichen Belange betraut.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muß allen Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet, sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung beschließen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a: Feststellung der Anwesenheitsliste
- b: Bericht des Vorstandes und des Revisors
- c: Entlastung des Vorstandes
- d: Wahl des Vorstandes und eines Revisors
- e: Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und Plänen der Interessengemeinschaft Alte Allee/Bergsonstr. e.V.
- f: Beratung und Verabschiedung von Anträgen aus der Versammlung

4. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Monate vorher schriftlich bei Vorstand eingereicht werden, der sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich kennzeichnen muß. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allen Anträgen muß eine Begründung beigefügt sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse und Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (mit der Einladefrist nach Abs. 1) kann der Vorstand einberufen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9

Revisoren

1. Der Revisor prüft die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluß auch unvorhergesehen. Er berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Umweltschutz.

München, den 11. Januar 1994
geändert: 10. Februar 2011